



JUGENDHILFE

Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung

Das Praxishandbuch

3. Auflage

LAMBERTUS

Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung

Das Praxishandbuch

LAMBERTUS

LAMBERTUS+

App inside

Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: alfr-2017

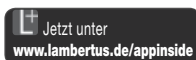
Passwort: 1754-7937

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- **Account/Login** oben rechts anklicken um das E-Book zu öffnen
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf **www.lambertus.de/appinside**
- **Account/Login** oben rechts anklicken, um das E-Book in der App freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich unten mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de

LAMBERTUS

SOZIAL | RECHT | CARITAS

Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung

Das Praxishandbuch

LAMBERTUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

3., aktualisierte Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

© 2017, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN 978-3-7841-2888-7

ISBN eBook 978-3-7841-2889-4

Inhalt

Vorwort zur dritten Auflage	9
Vorwort zur zweiten Auflage.....	10
Vorwort zur ersten Auflage	11
1 Grundlagen	13
1.1 Definition Kindeswohlgefährdung.....	13
1.2 Gesetze zum Kinderschutz und ihre Bedeutung	15
1.3 Formen und Folgen von Kindesmisshandlung.....	20
1.4 Grundhaltungen und Menschenbild in der Sozialen Arbeit	28
1.5 Systemtheorie im Zusammenhang mit Kinderschutzarbeit	31
1.6 Hilfe und Kontrolle – ein Spagat?	35
Fragen zur eigenen Reflexion	38
2 Umgang mit Krisen.....	39
2.1 Was ist eine Krise?.....	39
2.2 Symptome einer Krise	40
2.3 Wer hat welche Krise?.....	40
2.4 Krisenintervention.....	42
2.5 Grundsätze im Umgang mit Krisen und bei der Krisenintervention.....	47
2.6 Krise im Jugendamt oder in der Institution	49
Fragen zur eigenen Reflexion	50
3 Risikoeinschätzung.....	51
3.1 Stufen der Risikoeinschätzung	52
3.2 Die sozialpädagogische Diagnose.....	54
3.3 Risiko- und Schutzfaktoren	57
3.4 Elemente der Risikoeinschätzung.....	64
3.5 Lebenslagenkonzept.....	64
3.6 Bedürfnisse von Kindern	67
3.7 Erziehungsfähigkeit der Eltern	70
3.8 Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und von Hinweisen auf die Misshandlung	78
3.9 Ressourceneinschätzung	79
3.10 Prognose.....	81
3.11 Abschließende Bewertung	82
Fragen zur eigenen Reflexion	83
4 Gesprächsführung.....	84
4.1 Auftragsklärung	86
4.2 Konfrontation mit dem Verdacht	90
4.3 Widerstand im Gespräch.....	92

4.4	Motivation zur Veränderung	100
4.5	Gespräche mit Kindern.....	106
	Fragen zur eigenen Reflexion	111
5	Kinder psychisch kranker Eltern	112
5.1	Merkmale für eine psychische Störung und Störungsbilder ..	113
5.2	Belastungen für die Kinder.....	116
5.3	Psychische Erkrankung von Eltern und Kindeswohl	122
5.4	Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern	123
5.5	Hilfen für Familien mit psychisch kranken Eltern	127
5.6	Unterstützungsbedarf der Kinder.....	129
	Fragen zur eigenen Reflexion	130
6	Resilienz – was macht Kinder stark?	131
6.1	Kauai-Längsschnittstudie.....	132
6.2	Was ist Resilienz?	132
6.3	Resilienzfördernde Faktoren	134
6.4	Förderung von Resilienz	136
	Fragen zur eigenen Reflexion	142
7	Frühe Hilfen	143
7.1	Was sind Frühe Hilfen?.....	143
7.2	Warum sind Frühe Hilfen so wichtig?.....	145
7.3	Der kompetente Säugling	147
7.4	Grundaussagen der Bindungstheorie.....	150
7.5	Intuitive Elternkompetenz.....	156
7.6	Einschätzung der Belastung des Säuglings und möglicher Störungen	158
7.7	Beispiele für Frühe Hilfen	162
	Fragen zur eigenen Reflexion	168
8	Kooperation und Netzwerkarbeit	169
8.1	Was ist Kooperation?	170
8.2	Kooperationspartner im Kinderschutz	170
8.3	Grundhaltungen in der Kooperation	172
8.4	Was ist ein soziales Netzwerk?.....	177
8.5	Beteiligte in Netzwerken zum Kinderschutz	178
8.6	Ziele und Aufgaben von Netzwerkarbeit im Kinderschutz	179
8.7	Aufbau eines Netzwerkes zum Kinderschutz	182
	Fragen zur eigenen Reflexion	183
9	Hilfe für Fachleute bei Stress und Burnout	184
9.1	Was ist Stress?.....	185
9.2	Das Burnout-Syndrom	188
9.3	Salutogenese, Kohärenz, Coping	191
9.4	Was hilft bei Dauerstress und Burnout?.....	192

9.5	Selbstcoaching.....	193
9.6	Mut zur eigenen Entwicklung.....	197
9.7	Individuum und Institution.....	199
9.8	Weitere Methoden zur Gesunderhaltung und Entspannung.....	203
10	Literaturempfehlungen zu den einzelnen Kapiteln	205
	Kapitel 1: Grundlagen.....	205
	Kapitel 2: Umgang mit Krisen	207
	Kapitel 3: Risikoeinschätzung	208
	Kapitel 4: Gesprächsführung	209
	Kapitel 5: Kinder psychisch kranker Eltern	210
	Kapitel 6: Resilienz – was macht Kinder stark?	213
	Kapitel 7: Frühe Hilfen.....	214
11	Anhang	217
	Literaturverzeichnis.....	217
	Gesetzestexte	226
	Sachwortregister	235
	Die Autorin	239

Vorwort zur dritten Auflage

Die besondere Achtsamkeit im Kinderschutz hat sich weiter etabliert. Weitestgehend arbeiten Jugendämter, Institutionen der Jugendhilfe und Kindertagesstätten mit standardisierten Risikoeinschätzungsbögen. Neben diesen Bögen zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls ist die methodische und fachkundige Arbeit mit Eltern und deren Kindern erforderlich. Präventive Ansätze – besonders in den Frühen Hilfen – müssen weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Mit dem vorliegenden Buch möchte ich Fachkräfte ermutigen, sich der Kinderschutzarbeit kompetent zu stellen und ihnen das dafür notwendig Handwerkszeug zu vermitteln.

Ulm, Juni 2017
Friederike Alle

Vorwort zur zweiten Auflage

Gerade zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) kann die zweite Auflage erscheinen. In das Gesetz wurden Ansprüche an und Entwicklungen in der Kinderschutzarbeit aufgenommen.

Es unterstreicht verbindlich den präventiven Gedanken in den Frühen Hilfen und fordert die verbindliche Kooperation unter den Akteuren im Netzwerk. Mit der Datenschutzregelung zur Informationsweitergabe durch Berufsheimnisträger in § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), dem überarbeiteten § 8a SGB VIII sowie dem Anspruch auf Beratung von Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern stehen, als auch mit der ausdrücklichen Gewichtung von Frühen Hilfen werden Praktikern neue Impulse gegeben.

Widmen wir uns weiter einer verantwortlichen und achtsamen Kinderschutzarbeit und bleiben offen für neue Entwicklungen.

Ulm, Juni 2012
Friederike Alle

Vorwort zur ersten Auflage

„Kinder müssen geschützt werden!“ – Ein Satz in aller Munde. Doch was steht dahinter? Was bedeutet es, Kinder zu schützen?

Da sind Dennis, drei Jahre, und seine Schwester Jennifer, ein Jahr alt, die mit ihrer ungeduldigen Mutter, sieben Hunden und vielen Kleintieren in einer engen, unsauberen Wohnung leben und schon lange keine Sonne mehr gesehen haben. Oder Benjamin, der mit seinen fünf Jahren auf dem Entwicklungsstand eines Zweieinhalbjährigen ist und bei einer geistig behinderten Mutter und einem psychisch schwer kranken Vater aufwächst. Oder die traurige Zita, die von Schlägen zuhause berichtet und sich die Nachmittage mutterseelenallein in der Stadt herumtreibt, darauf wartend, dass es Abend wird und ihr alleinerziehender Vater von der Arbeit nach Hause kommt.

Dann ist da Alina, neun Jahre alt, und ihr Bruder Can mit sieben Jahren, deren verzweifelte Mutter sich beim Jugendamt meldet und dringend Hilfe sucht; sie fühle sich völlig hilflos und habe Angst davor, ihre Kinder einmal noch tot zu schlagen. Und Marko, der unregelmäßig in den Kindergarten kommt, angeschimmeltes Vesper dabei hat und von den anderen Kindern wegen seines schlechten Geruchs, seiner verschmutzten Kleidung und seiner Aggressivität gemieden wird.

Meine eigene Betroffenheit und der fachliche Anspruch, nachhaltigen Kinderschutz zu betreiben haben mich dazu herausgefordert dieses Buch zu schreiben. In Gesprächen mit Studierenden der Sozialen Arbeit, Erzieherinnen und Kolleginnen und Kollegen zeigen sich das Bedürfnis, mehr Sicherheit in der Kinderschutzarbeit zu erlangen, und die Notwendigkeit, diese Arbeit immer wieder zu reflektieren und gemeinsam nach gangbaren Wegen zu suchen.

Persönliches Anliegen war mir, einen Handwerkskoffer für die Kinderschutzarbeit aus der Praxis für die Praxis zusammenzustellen. Das Buch erhebt keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit oder eine abschließende Betrachtung. Es ist vielmehr das Ziel, Grundlagen zu vermitteln, zur Diskussion und Weiterentwicklung anzuregen und Impulse für diese anspruchsvolle, wichtige Arbeit zu setzen.

Die systemische Beratung sowie systemische Denkansätze sind wertvolle Grundlagen für die Arbeit mit Familien und Kindern. Für das vorliegende Buch dienen sie als Basis.

Bausteine sind die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen von Kindern und dem was sie widerstandsfähig macht. Überdies findet die frühe Kindheit als sensible Lebensphase mit ihren Empfindlichkeiten und Empfänglichkeiten besondere Beachtung. Forschung und Praxis haben in den letzten Jahren auf die Risiken von Kindern psychisch kranker Eltern hingewiesen, sodass sich hierzu Anregungen im Buch finden. Da Netzwerkarbeit und gelingende Kooperation zwingend zu einem umfassenden Kinderschutz gehören, befasst sich auch damit ein Kapitel. Einen Schwerpunkt bilden Risiko- und Schutzfaktoren für eine gedeihliche Entwicklung von Kindern und Kriterien für eine Gefährdungsrisikoeinschätzung.

Ein besonderes Anliegen ist mir, Fachkräfte dazu anzuregen, darüber nachzudenken, was die eigenen Einschätzungen, Werthaltungen und die eigene Sozialisation mit dieser Arbeit zu tun haben und welche Wirkungen sie darauf haben. Je bewusster und selbstbewusster wir uns in unserer Rolle als Verantwortliche im Kinderschutz sehen, desto besser wird uns diese Arbeit gelingen. Deswegen finden sich nach jedem Kapitel Anregungen für die eigene Reflexion. Wichtig sind mir auch die im Anhang angeführten Lesetipps zu Fachliteratur oder auch Belletristik und Internetadressen, die zur weiteren Beschäftigung anregen oder der Vertiefung dienen.

Zu guter Letzt liegt mein Interesse und Bemühen darin, dass wir – alle Beteiligten im Kinderschutz – uns in einem Miteinander der Kinderschutzarbeit widmen und nicht nur die Belastungen, sondern auch Erfolge, Zufriedenheit und Befriedigung sehen können.

Ulm, Januar 2010
Friederike Alle

1 Grundlagen

1.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Wie kann „Kindeswohl“, ein Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), definiert werden? In der Literatur liegen zahlreiche Versuche und Annäherungen an eine Definition vor, es gibt allerdings keine allgemeinverbindliche Einigung. „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der unter verschiedenen Kriterien immer am Einzelfall gemessen werden muss. Trotzdem können einige Gesichtspunkte genannt werden, die bei der Beschreibung von dem, was das Kindeswohl ist, zu berücksichtigen sind.

Diese Gesichtspunkte sind unter anderem:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes nach der Bedürfnispyramide nach Schmidtchen (1989), zum Beispiel angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte und Einbindung in ein soziales Netz, Schulbesuch.
- Die Lebenslage der Familie muss die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich machen und kindgerecht sein.
- Die Erziehung sollte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und fördern.
- Die Rechte des Kindes nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und nach der UN-Kinderrechtskonvention müssen gewährleistet sein.

Der Begriff „Gefährdung des Kindeswohls“ stammt ursprünglich aus dem Kindschaftsrecht des BGB. In § 1666 BGB wird das „Wohl des Kindes“ differenziert in körperliches, geistiges und seelisches Wohl. In dieser Differenzierung

finden sich die verschiedenen Formen von Misshandlung, sowohl körperliche, seelische, sexuelle Misshandlung als auch die Vernachlässigung und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom) wieder. Zu den genannten Wohlgefährdungen muss nach § 1666 BGB dazu kommen, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden. In diesem Fall muss das Familiengericht Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen. Jedoch liegt es vorrangig in der Verantwortung der Eltern, die Gefahr abzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB – in der Formulierung vor dem Juli 2008 – vor, „wenn

- eine *gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr*
- für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer *Fortdauer eine erhebliche Schädigung* des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes
- mit *ziemlicher Sicherheit voraussehen* lässt.“

Diese Definition ist besonders hilfreich, wenn es darum geht eine Gefährdung zu beschreiben und zu begründen. Die darin genannten Aspekte dürfen in keiner Risikoabschätzung oder Stellungnahme an das Familiengericht fehlen. Deutlich gemacht werden muss, um welche Gefahr es sich genau handelt, wie sich die Schädigung gestaltet und wie sie sich auf die Entwicklung und die Zukunft des Kindes oder des Jugendlichen auswirken kann.

Das Kinderschutzzentrum Berlin definiert:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige bewusste/unbewusste gewaltsame psychische/physische Schädigung, die in Familien/Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Bundesministerium für Familie und Senioren 1993).

Ziegenhain weist vor dem Hintergrund der Systemtheorie auf die systemischen Zusammenhänge in einer Familie hin und benennt nachdrücklich das Unvermögen der Eltern, das im familiären Prozess bis zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann.

„Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext.

Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens“ (Ziegenhain 2007).

1.2 Gesetze zum Kinderschutz und ihre Bedeutung¹

Die Gesetze zum Kinderschutz bilden den Rahmen für das Handeln, auch das sozialpädagogische Handeln, wenn es um den Schutz von Kindern geht. Dieser Rahmen bietet konkrete Anhaltspunkte und gibt ein standardisiertes Vorgehen vor. Vor allem § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII weist eine abgestufte Vorgehensweise an – der Auftrag an freie und öffentliche Jugendhilfeträger ist hierbei sehr klar definiert. Damit wird das Handeln im Rahmen dieses Gesetzes messbar und transparent. Eine Überprüfung, ob die angeführten Schritte verantwortungsbewusst durchgeführt wurden, ist dadurch möglich. § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), der seit Juli 2008 neu gefasst ist, benennt in Artikel 3 konkrete Maßnahmen, die das Familiengericht anordnen kann. Die in den Formulierungen vorgenommene Konkretisierung des § 1666 BGB und des § 8a SGB VIII macht es leichter, Eltern die rechtlichen Rahmenbedingungen offenzulegen. Die sozialpädagogischen Handlungsweisen können besser begründet werden und sind für Eltern nachvollziehbar. In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Eltern durch die öffentliche Diskussion zu Kindeswohlgefährdungen offener und sensibler geworden sind und Verständnis dafür haben, wenn die Jugendämter aufgrund von Hinweisen zu ihnen Kontakt aufnehmen und eine Gefährdungsabschätzung vornehmen müssen. „Es passiert so viel Schlimmes mit Kindern. Da verstehe ich, dass Sie Hinweisen nachgehen müssen.“

Nicht vergessen werden darf jedoch, dass im Grundgesetz Artikel 6 (2) deutlich das Recht und die Pflicht der Eltern benannt wird, an erster Stelle für ihr Kind zu sorgen. Den Eltern wird damit die grundsätzliche Elternverantwortung eingeräumt. Der Artikel 6 geht davon aus, dass niemand ein größeres Interesse an den eigenen Kindern hat als ihre Eltern. In der Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen, Erzieherinnen und Lehrerinnen fühlen sich Eltern ernst genommen, wenn sie auf dieses gesetzlich benannte Elternrecht und die daraus resultierende Elternverantwortung hingewiesen werden. Dies kann eine Stärkung in ihrer Elternschaft und Verantwortung bewirken und sie gleichzeitig beruhigen.

¹ Die entsprechenden Gesetze befinden sich im Anhang des Buches.

Insofern ist es gut, Eltern auch mit rechtlichen Gegebenheiten bekannt zu machen und damit unser Handeln und unsere Verantwortung zu begründen. Das Herstellen von Transparenz ermöglicht es Eltern, sich nicht einer Beliebigkeit ausgeliefert zu sehen.

Im § 8a SGB VIII benannte Vorgehensweise:

- Definition gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung,
- Gefährdungsabschätzung mit mehreren Fachkräften – d. h. mit mindestens zwei, freie Träger mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft;
- *Einbeziehung der Eltern, Jugendlichen und Kinder* in die Risikoeinschätzung soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird;
- das Jugendamt (nicht der freie Träger) muss sich, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung machen (Hausbesuch);
- *geeignete Hilfen anbieten und auf deren Inanspruchnahme hinwirken*;
- wenn diese Hilfen nicht angenommen werden und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, müssen *freie Träger das Jugendamt informieren*. Das Jugendamt informiert das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden.

Falls der Hausbesuch durch das Jugendamt nicht erfolgt, muss dokumentiert werden, warum er nicht für erforderlich gehalten wurde.

Zieht eine Familie um und liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder vor, ist das bisherige Jugendamt verpflichtet, das Jugendamt am neuen Wohnort im Rahmen eines Gespräches darüber zu informieren. Die Personensorgeberechtigten und das Kind sollen an diesem Gespräch beteiligt werden, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird (§ 8a (5) SGB VIII).

In Vereinbarungen mit dem freien Träger hat der öffentliche Träger sicherzustellen, dass die Vorgehensweise nach § 8a (4) SGB VIII erfolgt.

Nach § 1666 BGB kann das Familiengericht insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:

- Öffentliche Hilfen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen;
- Einhaltung der Schulpflicht;

- Verbote, die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Abstand zur Wohnung aufzuhalten oder bestimmte Orte, an denen sich das Kind aufhält, aufzusuchen;
- Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen;
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge;
- teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Das sogenannte „staatliche Wächteramt“ begründet sich in Artikel 6 (2) des Grundgesetzes. Über die Ausübung des Elternrechts „wacht die staatliche Gemeinschaft“. Mit „staatlicher Gemeinschaft“ ist nicht jeder Einzelne im Staat gemeint, sondern der Staat mit seinen Institutionen (Wiesner 2008). Betroffen sind hiervon das Jugendamt, das Familiengericht und alle Partner der Jugendhilfe. Die Jugendämter als Erbringer von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII informieren und beziehen Stellung gegenüber dem Familiengericht im Sinne des § 8a SGB VIII. Nach § 162 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat das Gericht das Jugendamt in Verfahren, die ein Kind betreffen, zu hören. In § 157 FamFG wird benannt, dass das Gericht „mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern soll, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls insbesondere durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann“. Des Weiteren soll dabei besprochen werden, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Die Entscheidung, ob Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung angeordnet oder Eingriffe in die elterliche Sorge vorgenommen werden, liegt einzig beim Familiengericht.

Um dem Kinderschutz besser gerecht zu werden, wurden in den letzten Jahren neue gesetzliche Regelungen eingeführt:

- Oktober 2005, § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII,
- Juli 2008, Neuformulierung des § 1666 BGB,
- September 2009, das FGG (Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird durch das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) abgelöst.
- Januar 2012, BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) mit dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und der Neufassung einiger Paragraphen im SGB VIII.

Chancen und Risiken der Gesetze zum Kinderschutz (Röchling 2008; Meysen 2008):

- Die *frühzeitige Einschaltung* des Familiengerichtes kann dazu dienen, das Wohl des Kindes rechtzeitig wieder herzustellen und Eskalationen zu verhindern. Andererseits kann dies die Arbeit des Jugendamtes schwächen, wenn anstelle sozialpädagogischer Methoden zur Motivation der Eltern, Hilfe anzunehmen, zu schnell mit der eigentlich nächsten Eskalationsstufe reagiert wird. Oder das Jugendamt ruft stellvertretend für die nicht immer leichte Arbeit mit den Eltern zu schnell die Autorität des Familiengerichtes an. Eltern können dabei in ihrer Verantwortung geschwächt anstatt gestärkt werden.
- *Maßnahmen* können zunächst durch das Familiengericht angeordnet werden und einen eventuellen Entzug beziehungsweise teilweisen Entzug des Sorgerechts verhindern. Allerdings stellt sich die Frage, für wen diese in § 1666 BGB genannten Maßnahmen niederschwellig sind – die Eltern oder die Sozialarbeiterinnen? Eltern werden wohl kaum einen Eingriff in ihre Elternverantwortung als niederschwellig erleben.
- Angeordnete Maßnahmen können manchmal den Zugang zu einer Familie erleichtern. Fraglich ist jedoch, ob damit das Potenzial von Eltern zu einer funktionalen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt noch ausreichend für den Hilfeprozess genutzt werden kann. Freiwillig angenommene Hilfen erleichtern die Zusammenarbeit und sind effektiver.
- Im Sinne des § 8a SGB VIII intervenieren freie Träger zunächst ohne Einschaltung des Jugendamtes und bieten Hilfen an. Familien bleibt folglich, wenn die Gefährdung abgewendet werden kann, der für viele mit Misstrauen und Angst verbundene Kontakt mit dem Jugendamt erspart.
- Die heftigen Diskussionen der letzten Jahre zum Kinderschutz, die neuen Gesetze sowie die immer wieder aufgeworfene Frage, was denn bei der Arbeit des Jugendamtes und anderer Beteiligten bei Misshandlungsfällen mit schwerwiegenden Folgen schief gelaufen ist, regt zu vielfältigen Überlegungen an. Reichen die Kompetenzen und Ressourcen der Jugendämter aus? Wie und wo ist Prävention, primär und sekundär notwendig und möglich? Wie kann das Image der Jugendämter verändert, verbessert werden? Diese Diskussion ist durchaus positiv zu sehen, regt zur gründlichen Reflexion an und zeigt, dass die Entwicklung und Verwirklichung eines zuverlässigen Kinderschutzes ein laufender Prozess ist. Dieser Prozess muss einer kontinuierlichen Evaluation und Qualitätssicherung unterworfen werden. In § 79a SGB VIII wird ganz besonders

auf die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung und der Sicherung von Qualität hingewiesen.

Die Kooperation von Jugendämtern, Familiengericht, freien Trägern und anderen im Kinderschutz Beteiligten setzt voraus, dass alle dasselbe Verständnis und Wissen zum Kinderschutz haben. Es ist wichtig, „dieselbe Sprache“ zu sprechen.

Das Bundeskinderschutzgesetz – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Bevor das KKG zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, fanden zahlreiche Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen Politik und Verbänden statt. Lange debattiert wurde die Einführung eines verpflichtenden Hausbesuches durch die Jugendämter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die Einbeziehung von Leistungen der Gesundheitshilfe. Nachdem sich auf regionaler Ebene bereits in den letzten Jahren Netzwerke und interdisziplinäre Kooperationen entwickelt haben, sollten diese nun gesetzlich verankert werden.

Ziel ist das frühzeitige Erkennen von Risiken und Belastungen in Familien mit jungen Kindern, die Verstärkung der Schnittstellen Kinder- und Jugendhilfe mit der Gesundheitshilfe als auch die Vernetzung von Angeboten im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention zum Kinderschutz. Zahlreiche Projekte und Programme im Vorfeld des Gesetzes zeigten den Bedarf und die Sinnhaftigkeit von Angeboten für die frühe Kindheit (Meysen/Eschelbach, 2012).

Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

- **Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke**
Frühe Hilfen für Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren – auch für werdende Eltern, Beratungsangebote auch im Rahmen eines Hausbesuches, multiprofessionelle Kooperationsnetzwerke und der Einsatz von Familienhebammen.
- **Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit**
Information bei Zuständigkeitswechsel der öffentlichen Träger, Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger § 4 KKG, Hausbesuch des Jugendamtes, soweit zur Einschätzung der Gefährdung aus fachlicher Sicht erforderlich, Anspruch auf fachliche Beratung in Kinderschutzfragen § 8b SGB VIII, erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche § 72a SGB VIII;

- Verbindliche Standards
Kontinuierliche Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung, Qualitätskriterien und -instrumente zur Einhaltung fachlicher Standards;
- Belastbare statistische Daten
Erweiterung der Datenbasis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Kinderschutz, statistische Erfassung, wie die Jugendämter den Kinderschutz umsetzen.

Der Erfolg des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zeigt sich insbesondere daran, dass sich bereits in 2015 deutschlandweit Netzwerkstrukturen und interdisziplinäre Kooperationen zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen etabliert haben. 92,5 Prozent der Kommunen geben an, diese Strukturen vorzuhalten.

Fast allen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten ist bekannt, dass sie befugt sind, Daten im Rahmen des § 4 KKG an die Jugendämter weiterzugeben (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 46 und S. 85, 2015).

1.3 Formen und Folgen von Kindesmisshandlung

Unterschieden werden die Misshandlungsformen Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Misshandlung sowie das Münchhausen-by-proxy-Syndrom. Diese Formen lassen sich zwar im Einzelnen beschreiben und klassifizieren, überlagern sich jedoch oft. Die Auswirkungen sind bei allen Misshandlungsformen multidimensional und können Schädigungen und Traumatisierungen in allen Ausprägungen zur Folge haben.

Zu beachten sind dabei folgende Parameter:

- Ausmaß der Misshandlung,
- Alter des Kindes,
- Alter, in dem die Misshandlung begonnen hat,
- Dauer der Misshandlung,
- Häufigkeit der Misshandlung.

Wie die Geschichte der Kindheit zeigt, hat es schon immer Gewalt gegen Kinder, Missachtung ihrer persönlichen Integrität und andere Formen von Misshandlung gegeben. Wichtige Beiträge zur Geschichte der Kindheit finden sich bei Philipp Ariès (1975) und Lloyd deMause (1980). Als Historiker stellt

Ariès den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen und der Bedeutung der Kindheit dar. DeMause hingegen, der psychoanalytisch geprägt ist, betrachtet die Geschichte der Kindheit psychogenetisch. Er stellt die These auf, dass die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern im Verlauf der Geschichte immer enger werden. Durch die Verringerung der Distanz zwischen Kindern und Eltern würden immer neue Quellen der Angst auftreten, die dann bewältigt werden müssten. Er geht davon aus, dass die Fürsorge der Eltern im Verlauf der Geschichte zunimmt. „Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen“ (deMause 1982). Demnach ist die Geschichte der Kindheit eng mit der Geschichte von Gewalt an Kindern verbunden.

Die Kinderschutzarbeit ist noch recht jung, sie beginnt ab 1956 in den USA mit dem Kinderarzt C. Henry Kempe. In Deutschland entwickelt sich die Arbeit mit misshandelten Kindern erst in den Jahren nach 1970 (Fürniss 2005). Im Jahr 2000 wurde das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Die fachliche und gesellschaftliche Beachtung und Bewertung von Misshandlungsformen war seit Beginn der Kinderschutzarbeit unterschiedlichen Schwerpunkten unterworfen. Zunächst lag größere Beachtung auf der körperlichen Misshandlung und der „Verwahrlosung“. In den 1980er Jahren rückte die sexuelle Misshandlung in den Fokus der Fachleute. Dabei leistete die Frauenbewegung mit ihren feministischen Erklärungsansätzen zur sexuellen Misshandlung einen wichtigen Beitrag. In den letzten Jahren wird deutlich verstärkt die Vernachlässigung vor allem im frühkindlichen Bereich beachtet. Mit dieser Sichtweise und den in den Medien publizierten gravierenden Fällen von Kindesmisshandlung hat sich eine intensive Diskussion um rechtliche Grundlagen, Kinderschutzarbeit und Prävention entwickelt.

Vernachlässigung

Obwohl noch keine zuverlässigen Aussagen über die Häufigkeit der jeweiligen Misshandlungsformen vorliegen, wird in der Literatur in aller Regel die Vernachlässigung als die häufigste Form benannt. Sozialarbeiterinnen der Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern werden dies aus ihren Erfahrungen bestätigen.

1 Vernachlässigung zeigt sich in vielfältiger Ausprägung und ist multidimensional. Es ist noch nicht ausreichend und differenziert genug erforscht, mit welchen konkreten Merkmalen sie definiert werden kann. Gesichert beschrieben wurde auch noch nicht, welche Faktoren in welchem Alter in den Bereich der Kindeswohlgefährdung fallen (Deegener/ Körner 2005).

Die Definition von Schone (Schone u. a. 1997) von Vernachlässigung beinhaltet folgende Punkte:

- *Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns* von Personensorgeberechtigten oder Betreuungspersonen,
- das zur Sicherstellung *der physischen und psychischen Versorgung* des Kindes notwendig wäre.
- Diese Unterlassung kann *bewusst oder unbewusst* erfolgen.
- Gründe können *unzureichendes Wissen, Fähigkeiten und Einsichten* sein.
- Die chronische *Unterversorgung, Missachtung und Nichtbefriedigung* der Lebensbedürfnisse des Kindes
- *hemmt oder verhindert seine körperliche, seelische und geistige gesunde Entwicklung.*
- Folgen können *bleibende Schäden* körperlicher oder psychischer Art oder, in gravierenden Fällen, der *Tod* des Kindes sein.

Vernachlässigung kann sich an Situationen festmachen, in denen die Basisbedürfnisse des Kindes nicht oder unzureichend befriedigt werden. Wenn das Bedürfnis nach Nahrung, Körperkontakt, Schlaf, Wachen, Schutz vor Kälte oder Hitze nicht ausreichend gestillt wird, kann es je nach Alter des Kindes sehr schnell zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben kommen. Wenn die Gesundheitsfürsorge von Eltern vernachlässigt wird, kann dies ebenfalls fatale Folgen haben. In diesen Formen ist Vernachlässigung oft gut zu erkennen und es können schnell Hilfen und Unterstützung oder andere Maßnahmen wie die Herausnahme des Kindes über das Jugendamt und/oder ein familiengerichtlicher Beschluss erfolgen.

Des Weiteren kann sich Vernachlässigung auf emotionaler Ebene, wie dem Mangel an Wärme und Zuneigung sowie auch der Missachtung von Bedürfnissen des Kindes (Deprivation), zeigen. Auch wenn Kinder nicht ausreichend in ihren Fähigkeiten, aber auch in der Behebung von Defiziten, gefördert und unterstützt werden oder Eltern ihre Kinder nicht ausreichend beaufsichtigen, ist dies Ausdruck von Vernachlässigung.

Die Folgen sind vielfältig: Seelische und körperliche Erkrankungen, Gedeihstörungen, sozialer Minderwuchs, psychosoziale Entwicklungsstörungen in Bereichen der Kognition und der Emotionen, Lebensgefahr. Vernachlässigte Kinder werden aufgrund von Störungen, wegen vernachlässigter Körperpflege oder unsauberem Erscheinungsbild häufig ausgegrenzt und sind in ihrer Teilhabe an der Gemeinschaft beeinträchtigt.

Häufig jedoch ist Vernachlässigung ein Prozess, den zu erkennen und genau zu beschreiben einen längeren Kontakt mit den Sorgeberechtigten erfordert. Dabei müssen die Bedürfnisse des Kindes je nach Alter und entwicklungspsychologischen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Je jünger das Kind ist, desto gefährdeter ist es für Vernachlässigung. Zu bedenken ist, dass Kinder im frühkindlichen Alter meist wenig unter sozialer Kontrolle stehen und auch meist noch nicht in Institutionen wie Kinderkrippe o.Ä. eingebunden sind. Hier sind Angebote – auch präventive – für das frühe Alter hilfreich. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) hat unter anderem aus diesen Gründen Angebote der Frühen Hilfen und verbindliche Netzwerkstrukturen zum Kinderschutz aufgenommen.

Seelische Misshandlung

In der Fachliteratur wird vielfach darauf hingewiesen, dass alle Misshandlungsformen immer auch seelische Misshandlungen sind (Kindler u. a. 2006).

Seelische Misshandlung kann verursacht werden

- durch Haltungen, Gefühle, Aktionen von Eltern und Betreuungspersonen gegenüber dem Kind, die es *herabsetzen, ihm Angst machen, es isolieren, ihm vermitteln, es sei wertlos, ungeliebt, fehlerhaft, etc.*;
- wenn Kinder *nicht* mit ihren Bedürfnissen und Lebensäußerungen *wertgeschätzt* werden;
- wenn Kinder durch *verachtende Haltungen* der Eltern daran gehindert werden, sich geistig-seelisch gesund und dem Leben positiv zugewandt zu entwickeln;
- wenn Kinder durch die Haltung der Eltern *parentifiziert*² werden oder ihnen Verantwortung übertragen wird, die ihrer Rolle nicht gemäß ist;

2 Parentifizierung: Kinder übernehmen für ihre Eltern elterliche Haltungen wie Fürsorge, Verantwortung und Aufgaben.

- wenn das Kind oder der Jugendliche in seinem *Bedürfnis nach Exploration behindert* wird oder Eltern eine massiv überbehütende *Erziehungshaltung* haben.

Das Kind erlebt einen permanenten Eingriff in seine persönliche Integrität und kann durch die seelische Misshandlung schwere seelisch-geistige Schäden erleiden. Psychische Misshandlung ist, wie auch andere Misshandlungsformen, Ausdruck einer schweren Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind und damit auch im gesamten Familiensystem verankert.

Als eine Form der psychischen Misshandlung sei *häusliche Gewalt*, auch Gewalt unter Partnern, genannt. Gemeint ist Gewalt innerhalb der Familie, zwischen Eltern oder Erwachsenen, die in naher Beziehung zueinander stehen oder standen. Darunter zu zählen ist physische Gewalt und psychische Gewalt wie zum Beispiel Drohungen, Erniedrigungen, Einsperren, Kontaktverbote, Isolierung, massives Ausüben von Druck. Ebenso dazu gehören sexuelle Gewalt wie Nötigung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung, sexualisierte Sprache. Kinder sind davon tief betroffen und auf Schutz und Hilfe von außen angewiesen. Sie entwickeln häufig Schuldgefühle, übernehmen Verantwortung für einen Elternteil, erleben Ambivalenzen in ihren Gefühlen zu den Eltern und massive Angst in und vor den häuslichen Gewaltsituationen.

Körperliche Misshandlung

Alle *körperlichen Gewaltanwendungen* wie zum Beispiel Prügel, Schläge mit Gegenständen, Treten, Kneifen, Verbrennen, Verbrühen, Vergiften, Würgen, Ersticken und Schütteln sind Formen der körperlichen Misshandlung. Das Kind kann dadurch Verletzungen wie Kratzer, Platzwunden, Prellungen, Knochenbrüche, Hämatome und bleibende Schäden auf körperlicher, seelischer und geistiger Ebene erleiden. Im schlimmsten Fall führt die Gewalt zum Tod.

Im frühkindlichen Bereich sollte vor allem das *Schütteln des Säuglings* beachtet werden. Heftiges Schütteln kann zu schwersten Verletzungen im Gehirn, inneren Blutungen und zum Tode führen. Folgen der Verletzungen sind immer wieder Behinderungen – lebenslang, auch in massiver Form.

Die Folgen von körperlicher Misshandlung zeigen sich nicht nur körperlich, möglich sind auch

- *Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit* im kognitiven und sprachlichen Bereich, schulische Leistungen lassen nach;
- *Mangel an Konzentration*;

- *Verhaltensauffälligkeiten*, unangemessene Konfliktverarbeitung, Gewalt- und Aggressionsbereitschaft, Gewaltanwendung im Konfliktfall;
- *Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen, fehlende Sozialkompetenz*;
- *Störungen im Selbstvertrauen und Selbstbild*;
- *Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten*, Bindungsstörungen (die Eltern, von denen das Kind abhängig ist und denen es vertraut, verletzen es absichtlich – Erschütterung des Vertrauens);
- *Delinquenz, Alkohol- und Suchtmittelgebrauch* (Kindler 2006, Kap. 5 und Engfer 2005).

Sexuelle Misshandlung (Sexueller Missbrauch)

Eine in der Literatur immer wieder zu findende Definition geht auf Bange und Deegener (1996) zurück und enthält folgende Kriterien:

- Sexuelle Misshandlungen sind *sexuelle Handlungen vor oder an Kindern*,
- die *gegen den Willen des Kindes* vorgenommen werden oder
- denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich *nicht bewusst zustimmen kann*.
- Der Täter oder die Täterin *nutzt die eigene Überlegenheit oder seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus*,
- *um eigene Bedürfnisse zu befriedigen*.

Häufig werden die Kinder oder Jugendlichen mithilfe von Drohungen, auch Gewalt- und Strafandrohungen, unter *massiven Druck* gesetzt, das Erlebte *geheim zu halten*. Vor allem ältere Kinder und Jugendliche schämen sich ihrer Erniedrigung und Demütigung so sehr, dass sie nicht darüber sprechen können und sich nicht trauen, Hilfe zu holen. Viele Betroffene fühlen sich angesichts des Erlebten schuldig. In Familien wird sexuelle Misshandlung oft totgeschwiegen oder „übersehen“. Dies sind wichtige Aspekte, die unbedingt beachtet werden müssen, auch vor dem Hintergrund des § 8a SGB VIII, wenn es um die Beteiligung der Eltern bei der Risikoeinschätzung geht. Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Die Folgen von sexueller Misshandlung sind vielfältig und können viele und sehr *weitreichende Störungen in der psychischen Gesundheit* nach sich ziehen: Beeinträchtigung der Gefühle und der Eigenwahrnehmung, gestörtes

Selbstkonzept, Ängste, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung, aggressives und delinquentes Verhalten, selbstverletzendes Verhalten, Suchtverhalten etc. (Unterstaller 2006; Schmidt 2005).

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Diese Misshandlungsform ist noch nicht lange im Bewusstsein der Fachleute und im Blick der Forschung. Eine erste Veröffentlichung dazu findet sich bei Roy Meadow im Jahre 1977.

Rosenberg (1987) benennt vier Merkmale:

- Beim Kind werden durch eine nahe Betreuungsperson, zumeist durch die Mutter, *Krankheitsbeschwerden vorgetäuscht* und/oder erzeugt.
- Das Kind wird immer wieder zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt.
- Die Mutter beziehungsweise die Bezugsperson *verneinen das Wissen über die Ursache* oder Zusammenhänge der Beschwerden des Kindes.
- Wenn das Kind konsequent von der verursachenden Person getrennt wird, bilden sich die Beschwerden wieder zurück.

Verursacht sein können die Beschwerden über Zufuhr von Medikamenten oder flüssigen Substanzen, aber auch durch absichtlich herbeigeführte Knochenbrüche. Auffallend ist, dass sich die Verursachenden mit dem Kind in ungewöhnlich häufige medizinische Behandlung begeben, und sich selbst als besonders fürsorglich und besorgt darstellen. Zunächst erscheint die Mutter als gut kooperierende Person. Als Ursache für dieses Verhalten wird eine psychiatrische Störung der Mutter angenommen, zum Beispiel autoaggressives Verhalten, Depressionen, Minderwertigkeitsgefühle, Isolation, Mangel an Anerkennung und Unterstützung (Nawarra 2005).

Unter Umständen ist es schwierig, das Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu erkennen. In diesen Fällen kann Klärung nur über ein gerichtlich angeordnetes Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Mutter erfolgen.

Fallbeispiel

Frau Z. lebt alleine mit ihrem fünfjährigen Sohn Robin. Seit einem Jahr ist sie von ihrem Ehemann getrennt. Beide hatten einen ausgeprägten Kinderwunsch und mussten viele Jahre darauf warten, bis Frau Z. schließlich im Alter von 39 Jahren schwanger wurde. Der Kindergarten meldet sich beim Jugendamt, da Robin nur selten anwesend ist. Die Mutter entschuldigte Robin wegen der

unterschiedlichsten, meist recht langwierigen Krankheiten oder Arztbesuchen. Einmal habe Robin über Wochen hinweg eine schwere Grippe, die viel Schonung verlange, dann liege ein Verdacht auf Leukämie vor und Robin dürfe keinesfalls mit anderen Kindern in Kontakt kommen, ein anderes Mal berichtet die Mutter, Robin habe Probleme mit der Verdauung und dem Magen und könne nicht normal essen. Die Sozialarbeiterin lernt beim Hausbesuch eine überaus besorgte und fürsorgliche Mutter kennen. In einem Buchregal sind zwei Regalböden ausschließlich mit Büchern zu Kinderkrankheiten und pädiatrischen Fachbüchern gefüllt. Die Mutter führt an, Robin solle alle seine Krankheiten gut auskurieren, da er seine Kräfte später für den Schulbesuch benötige. Sie könne ihn zuhause am besten vor Viren und Bakterien schützen. Mit einem Anruf beim derzeitigen Kinderarzt ist sie einverstanden. Dieser beschreibt Robin als einen gesunden Jungen mit Entwicklungsdefiziten im sprachlichen und kognitiven Bereich. Er kenne Frau Z. erst seit Kurzem, da sie vorher bei einem anderen Kinderarzt gewesen sei. Arzt und Sozialarbeiterin sprechen ihren Verdacht auf ein Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom aus. In der Folge lädt er die Mutter zu einem Gespräch in die Praxis, die Sozialarbeiterin und die Erzieherin machen einen weiteren Hausbesuch bei der Familie. Schließlich erklärt sich die Mutter bereit, für einen regelmäßigen Kindergartenbesuch zu sorgen und Beratung in einer psychologischen Beratungsstelle anzunehmen. Der Kontakt der Sozialarbeiterin zur Mutter, zum Kindergarten und zum Kinderarzt bleibt noch einige Zeit bestehen. Frau Z. bringt Robin inzwischen zuverlässig in den Kindergarten, die Mutter hat mit einer Psychotherapie begonnen.

Dies ist ein Beispiel mit positivem Ausgang. Die Mutter konnte einen eigenen Leidensdruck formulieren, dass sie schon immer überängstlich gewesen sei und große Angst vor dem Alleinsein habe.

In den letzten Jahren hat sich die neurobiologische Forschung damit auseinandersetzt, wie sich frühe Stresserfahrungen auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Das frühkindliche Gehirn ist in hohem Maße verletzlich (vulnerabel) und sehr lernfähig. Misshandlung in jeder Form, Deprivation, dysfunktionale Beziehungen und emotionale Unsicherheiten in der Familie sind maßgebliche Stressfaktoren für das Kind. Je jünger das Kind, desto gravierender und nachhaltiger sind sie. Diskutiert wird, inwieweit diese frühen Erfahrungen Spuren im Leben des Kindes hinterlassen, und wie sie sich genau auf die weitere Entwicklung auswirken. Dass es Folgen gibt und Stresserfahrungen sich auf das Stressreaktionssystem auswirken, scheint gesichert. Eine Folge kann ein erhöhtes Risiko für Fehlanpassungen im späteren Leben sein (Heim 2005;

1
Braun/Helmeke 2005). Kindesmisshandlung beeinflusst die verschiedenen Neurotransmittersysteme beim Kind und bewirkt biochemische, funktionale und strukturelle Veränderungen im Gehirn (Lösel/Bender 2008, S. 68).

Forschungsergebnisse aus der Neurobiologie und die weitere Entwicklung in dieser Disziplin sollten von Helfern, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien professionell zu tun haben, verfolgt werden. Es muss immer wieder interdisziplinär mit den verschiedenen betroffenen Berufsgruppen diskutiert und reflektiert werden, was die neuen Erkenntnisse für die Soziale Arbeit bedeuten, und welche Handlungserfordernisse und -möglichkeiten sich daraus ergeben. Erste Konsequenz ist bereits, für die Phase der frühen Kindheit mehr Angebote für Familien und Kinder zu schaffen. Beispiele dafür sind die videogestützte entwicklungspsychologische Beratung sowie viele andere Projekte und Angebote, die präventiv und unterstützend für die Zeit der frühen Kindheit angeboten werden. Zugleich ist eine deutlich erhöhte Sensibilität und Aufmerksamkeit in der Sozialarbeit für diese Altersspanne und ihre besondere Empfindlichkeit und Bedeutung eingetreten.

1.4 Grundhaltungen und Menschenbild in der Sozialen Arbeit

„Es gibt nichts, was es nicht gibt“ – mit dieser Feststellung sehen sich in sozialen Berufen Tätige immer wieder konfrontiert. Es treten Situationen, Konstellationen auf, die überraschend ungewöhnlich sind, und vor allem auch im Kinderschutz das bisher Gekannte und Erlebte sprengen. Gerade in diesem Bereich geraten wir an Grenzen – an persönliche wie auch an berufliche. Persönlich müssen wir aushalten, was wir erleben. Es können dabei Gefühle des Entsetzens, der Entrüstung, der Hilflosigkeit, aber auch des Unverständnisses und des Mitleids aufkommen. Diese Gefühle gilt es wahrzunehmen und ihnen einen Platz einzuräumen. Wenn wir ihnen jedoch freien Raum lassen, werden sie nicht dazu dienlich sein, die Erwartungen, die an uns gestellt werden, zu erfüllen. So ist Hilfe und professionelles Tun nicht möglich. An Grenzen in unserer beruflichen Kompetenz kommen wir spätestens dann, wenn wir unsere Methodenkompetenz, Geduld und unser Bemühen eingebracht haben, in der Arbeit mit der Familie doch nicht weiterkommen und vielleicht das Familiengericht bemühen müssen.

Wie gehen wir damit um? Wie bleiben wir trotz eigener Betroffenheit professionell? Wie können wir hilfreich sein, wenn wir uns an den Grenzen unserer ethischen und moralischen Überzeugungen befinden? Was ist richtig und falsch – wer beurteilt dies?

Voraussetzung für den Umgang mit diesen Fragen ist die Reflexion über uns selbst, unsere Vorstellungen vom Menschen, unseren Haltungen zum Leben an sich, unserer Idee vom Sinn des Lebens. Hilfreich ist das Nachdenken darüber, welche Grundhaltungen uns geprägt haben und welche Überzeugungen für die Soziale Arbeit leitend sein können.

Geprägt sind diese Vorstellungen durch die eigene Sozialisation, unsere Lebensgeschichte sowie den zeitgeschichtlichen, kulturellen und politischen Kontext. Boszormenyi-Nagy/Spark (2001) weisen darauf hin, dass in der Dynamik familiärer Systeme Erwartungen und Loyalitäten zu Grundhaltungen innerhalb der Familie über Generationen hinweg weitergegeben werden. Auch diese unsichtbaren Bindungen prägen unser Bild vom Menschen. Handlungsleitend in der Arbeit mit Menschen ist, welche Grundhaltungen wir haben. Sie sind grundlegend für unser Handeln und unser berufliches Rollenverständnis.

Der humanistische Blickwinkel geht von den Überzeugungen aus, dass der Mensch an sich gut ist, dass er fähig und bestrebt ist, sein Leben selbst zu gestalten und ihm Sinn und Ziel zu geben. Der Mensch ist für den Humanismus ein soziales Wesen und damit auf Gesellschaft und Gemeinschaft bezogen. Er wird als Ganzheit aus Körper, Geist und Seele gesehen.

Der Existenzialismus richtet seinen Fokus auf die Verantwortung des Menschen für sich und sein Tun. Entscheidungen des Individuums sind zu respektieren und wertzuschätzen, jedoch immer unter der Maßgabe, dass er auch die Verantwortung dafür zu tragen hat.

Der Mensch ist demzufolge Akteur seiner Entwicklung, er bestimmt und entscheidet autonom. Sein Erleben und seine Weltsicht konstruiert er eigenständig. Er ist auf die Beziehung zu anderen Menschen angewiesen und kann diese selbstbestimmt gestalten. Als Individuum ist der Mensch in der Lage, seine Erfahrungen zu reflektieren und zu lernen.

Berufliches Rollenverständnis

Zu den Überlegungen, von welcher Berufsethik³ die Sozialarbeit geprägt ist, gehören nicht nur das Menschenbild, sondern auch eine Reflexion der Berufsrolle. Wer hat welche Erwartungen an uns und wie werden wir diesen gerecht? Zum einen gehört dazu, das einzusetzen, was wir gelernt haben, was wir als sozialarbeiterische Methoden und sozialarbeiterische Tugenden verstehen. Zum anderen werden uns vom eigenen Arbeitgeber, von Institutionen und den Menschen, mit denen wir zu tun haben, bestimmte Rollen zugeschrieben. Diese Rollenzuschreibungen korrelieren auch mit den unterschiedlichen Aufträgen der verschiedenen Auftraggeber an uns. Gerade wenn wir in der Arbeit an unsere Grenzen kommen und im vielfach vorliegenden Durcheinander nicht mehr weiter wissen, ist es notwendig, immer wieder zu differenzieren: Was ist allgemein meine berufliche Rolle? Welches Rollenverständnis habe ich? Wer schreibt mir welche Rolle zu? Welche Erwartungen hat wer an mich? Kann ich diese Erwartungen erfüllen?

Bewusst sollte sein, dass nicht nur wir eine Rolle innehaben, sondern auch unsere Kunden.⁴ Diese Rollen stehen sich, besonders wenn es um Kinderschutz geht, häufig diametral gegenüber. Die Sozialarbeiterin ist aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages in der Rolle, das Kind zu schützen, evtl. aus der Familie herauszunehmen – die Eltern wollen ihr Kind vor der Sozialarbeiterin schützen und es in der Familie belassen. Die Berufsrolle der Sozialarbeiterin impliziert ein Machtgefälle. Sie ist nicht mit den Eltern „auf einer Augenhöhe“. Dies kann nur möglich sein, wenn es sich nicht um einen Kinderschutzauftrag handelt. Die Sozialarbeiterin ist qua Gesetz verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn die Familie nicht an der Einschätzung zum Gefährdungsrisiko mitarbeitet und nicht in der Lage oder dazu gewillt ist, die Gefährdung abzuwenden. Familien wissen dies und stellen sich darauf ein. Da sie vom Machtinstrumentarium der Sozialarbeiterin Kenntnis haben, lassen sie sich auf die an sie gerichteten Erwartungen ein oder gehen in eine Abwehrhaltung. Unterschlagen werden soll hier nicht, dass in anderen Fällen – auch in Kinderschutzfällen – Eltern neue Blickwinkel einnehmen und gerne Unterstützung annehmen.

3 Berufsethik: „Die Gesamtheit der Wertvorstellungen und Erwartungen, mit denen die Angehörigen eines Berufes ihr berufliches Verhalten kontrollieren.“ Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger u. a. (1994).

4 Ich verwende immer wieder auch den Begriff des Kunden und nicht Klienten, da dies dem Verständnis der Dienstleistung entspricht. In Jugendämtern hat sich der Begriff des Kunden schon länger etabliert.